

9
N

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ja

2016 036

BGB §§ 107, 108, 131 Abs. 2; VVG §§ 38, 39;
AVB f. Kraftfahrvers. (AKB) § 1

- a) Genehmigt der gesetzliche Vertreter einen ohne seine Einwilligung geschlossenen Vertrag des Minderjährigen, so wird dadurch auch eine von dem Vertragsgegner dem Minderjährigen gegenüber abgegebene Vertragserklärung (§ 131 Abs. 2 BGB) wirksam. Einseitige Erklärungen, die der Vertragsgegner dem Minderjährigen gegenüber abgegeben hat, können nicht genehmigt werden.
- b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum **A b s c h l u ß** eines Versicherungsvertrages durch einen Minderjährigen deckt in der Regel nicht die **A b w i c k l u n g** des Versicherungsvertrages, soweit der Versicherer dem Minderjährigen Fristen setzt, deren fruchtloser Ablauf die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge hat.
- c) Verlangt der Versicherer von dem Versicherungsnehmer, der eine vorläufige Deckungszusage erhalten hat, die Zahlung der zunächst gestundeten Erstprämie, so muß er in der Zahlungsaufforderung auf die Rechtsfolgen hinweisen, die nach § 1 Nr. 2 Satz 3 AKB bei nicht unverzüglicher Zahlung eintreten. Eine Mahnung ohne diesen Hinweis ist unwirksam.

BGH, Urt. v. 17. April 1967 - II ZR 228/64 - OLG Braunschweig
IG Braunschweig

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II. ZR. 228/64

URTEIL

Verkündet am

17. April 1967
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Betriebsschlossers Klaus W [REDACTED],
S [REDACTED]-St [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Correll -

gegen

die Firma Sc [REDACTED] Unfallversicherungs-Gesellschaft
in Wi [REDACTED]/Sc [REDACTED], vertreten durch Direktor Assessor
Werner R. Sch [REDACTED] als Hauptbevollmächtigten für die Bundes-
republik Deutschland, M [REDACTED] [REDACTED], L [REDACTED]str. [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers werden das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 21. Juli 1964 aufgehoben und das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig vom 6. Februar 1963 abgeändert.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für den Unfall am 5. April 1960 Versicherungsschutz zu gewähren.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 9. Mai 1941 geborene Kläger kaufte am 4. April 1960 einen gebrauchten Personenkraftwagen. Der Kaufvertrag wurde von der Mutter des Klägers als gesetzlicher Vertreterin mitunterscriben. In den Geschäftsräumen des Verkäufers beantragte der Kläger anschließend bei einem Agenten der Beklagten (Lu[REDACTED]) den Abschluß einer Kfz-Haftpflichtversicherung. In dem Antrag ist als Versicherungsbeginn der 5. April 1960, 0 Uhr, angegeben. Außerdem enthält der Antrag



eine von dem Agenten der Beklagten unterschriebene Zusage vorläufiger Deckung ab 4. April 1960.

Die Beklagte übersandte dem Kläger am 6. April 1960 den Versicherungsschein, auf dem die Zahlung der ersten Vierteljahresprämie quittiert war, und schrieb dazu u.a.:

"Damit der Vertrag endgültig in Kraft tritt, bitten wir Sie freundlichst, die Überweisung der ersten 1/4-Jahresprämie von insgesamt DM 74,10 mittels beiliegender Zahlkarte vorzunehmen.

Den ausgefertigten Versicherungsschein finden Sie in der Anlage, wogegen Sie den Überweisungsabschnitt als Quittung ansehen wollen."

Am 5. April verursachten der Kläger und der Fahrer eines Lastkraftwagens einen Verkehrsunfall, bei dem ein Motorradfahrer schwer verletzt wurde. Der Kläger begehrt auf Grund des Versicherungsvertrages, dessen Abschluß seine Mutter als gesetzliche Vertreterin genehmigt hat, die Deckungspflicht der Beklagten festzustellen. Die Beklagte lehnt jede Leistung ab, weil der Kläger die erste Prämie erst am 28. April 1960 gezahlt hat.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Versicherungsschutz weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Der Versicherungsantrag des Klägers ist von der Beklagten mit der Übersendung des Versicherungsscheins angenommen worden. Das Übersendungsschreiben der Beklagten vom 6. April 1960 ist dem Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts spätestens am 8. April 1960 zugegangen.

Bei Aufnahme des Versicherungsantrages, am 4. April 1960, hat der Kläger eine vorläufige Deckungszusage erhalten. Der Agent der Beklagten hat das auf dem Versicherungsantrag vermerkt und dem Kläger eine Versicherungsbestätigung gemäß § 29 b StVZO ausgehändigt.

Der Versicherungsvertrag und die vorläufige Deckungszusage sind von Anfang an rechtswirksam, da die Mutter des Klägers als dessen gesetzliche Vertreterin den von ihrem Sohn abgeschlossenen Versicherungsvertrag genehmigt hat (§§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB). Dem Versicherungsverhältnis der Parteien liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrversicherung - AKB - in der bei Vertragsschluß geltenden Fassung zugrunde.

II. Aus dem V e r s i c h e r u n g s v e r t r a g ist die Beklagte nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht zur Leistung verpflichtet, weil die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt gewesen ist.

Dem ist zuzustimmen.

Unabhängig von dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, dem f o r m e l l e n Versicherungsbeginn, beginnt die Leistungspflicht des Versicherers nach § 38 VVG erst mit der Zahlung der ersten Prämie. Vor Zahlung der ersten Prämie trägt der Versicherer noch keine Gefahr (vgl. Amtl. Begr. zu der Neufassung des § 38 VVG durch die Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939, RGBI I 2443, Beilage zur DJ 1940, Nr. 3, S. 9). Die Zahlung der ersten Prämie bestimmt den

m a t e r i e l l e n Versicherungsbeginn, d.h. den Zeitpunkt, von dem ab der Versicherer den Versicherungsschutz gewährt.

Der § 38 VVG ist zugunsten des Versicherungsnehmers abänderbar. Eine solche Änderung ist aber nicht darin zu sehen, daß in dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein der 5. April 1960 als Versicherungsbeginn angegeben ist. Denn die Parteien haben gemäß § 1 Nr. 1 AKB die durch § 38 VVG sanktionierte Einlösklausel vereinbart. Hiernach beginnt der Versicherungsschutz erst mit Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungssteuer. Das Datum des 5. April 1960 bezeichnet hier nur den Beginn der prämienbelasteten Versicherungsperiode, den sog. t e c h n i s c h e n Versicherungsbeginn (vgl. Bruck/Möller, VVG 8. Aufl. § 38 Anm. 17; Prölss, VVG 15. Aufl. § 38 Anm. 5; Stiefel/Wüßow, AKB 6. Aufl. § 1 Anm. 17).

Aus § 38 Abs. 2 VVG und § 1 Nr. 1 AKB folgt daher übereinstimmend die Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles die Erstprämie noch nicht gezahlt war. Es kommt insoweit allein auf die Tatsache der Nichtzahlung an, nicht auf die dafür maßgeblichen Gründe, insbesondere nicht auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers (vgl. Bruck/Möller aaO; Gärtner, Der Prämienzahlungsverzug, 1962, 23).

III. Vor Einlösung des Versicherungsscheins kann der Versicherungsnehmer nur auf Grund einer besonderen Zusage des Versicherers, der v o r l ä u f i g e n D e c k u n g s - z u s a g e , Versicherungsschutz beanspruchen (§ 1 Nr. 2 Satz 1 AKB). Die Beklagte hat durch ihren Agenten dem

Kläger eine solche Zusage gegeben. Die vom Kläger angenommene Deckungszusage ist wirksam geworden, da die Mutter des Klägers den Abschluß des Versicherungsvertrages und damit auch die Deckungszusage genehmigt hat. Nach Beginn des vorläufigen Deckungsschutzes ist der Versicherungsfall eingetreten. Die Beklagte ist daher an sich zur Leistung verpflichtet, jedoch nur unter der auflösenden Bedingung, daß die vorläufige Deckung nicht rückwirkend außer Kraft getreten ist. Das sieht § 1 Nr. 2 Satz 3 AKB für den Fall vor, daß der Versicherungsantrag unverändert angenommen worden ist, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich eingelöst worden ist. Von dem Vorliegen dieser Voraussetzungen hängt der Ausgang des Rechtsstreits ab.

1. Mit dem Berufungsgericht ist die Annahme des Versicherungsantrages, die keiner bestimmten Form bedarf, in dem Schreiben vom 6. April 1960 zu sehen, mit dem die Beklagte unter gleichzeitiger Übersendung des ausgestellten Versicherungsscheins den Kläger aufgefordert hat, die erste Vierteljahresprämie zu zahlen. Die den Vertragsschluß herbeiführende Annahmeerklärung der Beklagten ist durch die spätere Genehmigung des Vertragsschlusses wirksam geworden.

Die Bedenken, welche die Revision gegen eine Annahme des Versicherungsantrages äußert, sind unbegründet. Wenn die Beklagte am 6. April 1960 u.a. geschrieben hat, "damit der Vertrag endgültig in Kraft tritt", so hat sie damit entgegen der Auffassung der Revision nicht die Annahme des Versicherungsantrages, sondern das davon zu unterscheidende Inkrafttreten des Versicherungsschutzes, den materiellen

Versicherungsbeginn, von der Zahlung der Erstprämie abhängig gemacht, wie das die Einlöskungsklausel des § 1 Nr. 1 AKB vorsieht.

2. Die weitere Voraussetzung für ein rückwirkendes Außerkrafttreten der vorläufigen Deckung, die nicht unverzügliche Einlösung des Versicherungsscheins, hält das Berufungsgericht ebenfalls für gegeben. Es hat dazu ausgeführt: Der dem Kläger übersandte Versicherungsschein enthalte eine genaue Berechnung der Erstprämie und sei als Beitragsrechnung zu werten. Daneben habe es weder einer besonderen Zahlungsaufforderung oder Mahnung noch eines Hinweises auf die Folgen nicht unverzüglicher Zahlung bedurft. Die mit dem Zugang des Versicherungsscheins fällig gewordene Erstprämie habe der Kläger erst nach Ablauf von 20 Tagen gezahlt. Eine so lange verzögerte Zahlung könne objektiv nicht mehr als unverzüglich angesehen werden. Der Versicherungsnehmer habe nunmehr zu beweisen, daß er die verspätete Zahlung nicht verschuldet habe. Diesen Beweis habe der Kläger nicht erbracht. Denn die Beweisaufnahme habe sein Vorbringen nicht bestätigt, den Äußerungen des Versicherungsagenten bei Aufnahme des Versicherungsantrages entnommen zu haben, daß er sich mit der Zahlung der Erstprämie Zeit lassen könne. Zu dieser Ansicht habe der Kläger auch nicht dadurch gelangen können, daß das Schreiben der Beklagten vom 6. April 1960 in höflichem Tone gehalten gewesen sei und nicht auf die Folgen verzögerter Zahlung hingewiesen habe. Schließlich könne der Kläger sich nicht darauf berufen, daß die Zahlungsaufforderung der Beklagten seiner Mutter als gesetzlichen Vertreterin habe zugehen müssen, weil dieser Mangel durch die Genehmigung des Vertrages geheilt worden sei.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

a) Beim Abschluß einer Kfz-Haftpflichtversicherung geht es im Regelfall um die rechtliche Ordnung folgenden Vorgangs: Der Versicherungsnehmer wünscht bei Aufnahme des Versicherungsantrags, ab sofort Versicherungsschutz zu erhalten. Der Versicherer verspricht das. Auf Grund seiner Zusage händigt er dem Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung gemäß § 29 b StVZO aus. Hinsichtlich der Prämie erklärt er, der genaue Prämienbetrag sei noch zu berechnen und werde dem Versicherungsnehmer alsbald mitgeteilt werden. Die erste Prämie sei erst nach Zugang der Prämienrechnung zu zahlen. Dieser heute schon typisch gewordene Vorgang findet seine rechtliche Regelung in § 1 AKB. Der sofort gewährte Versicherungsschutz beruht auf der Zusage vorläufiger Deckung; sie ist auflösend bedingt durch die nicht unverzügliche Einlösung des Versicherungsscheins. Der Versicherungsschein wird eingelöst durch die Zahlung der Erstprämie; sie ist dem Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem ihm die Prämienrechnung zugeht. Erst nach Zugang einer ordnungsgemäßen und als Zahlungsaufforderung zu wertenden Prämienrechnung muß der Versicherungsnehmer unverzüglich die Erstprämie zur Einlösung des Versicherungsscheins zahlen, wenn er seinen Versicherungsschutz nicht rückwirkend verlieren will. Vor Zugang der Prämienrechnung kann er mit der Zahlung der Erstprämie nicht in Verzug kommen (so schon BGHZ 21, 122, 134 = VersR 1956 482, 484; VersR 1958, 173/74). "Unverzüglich" bedeutet dabei auch hier "ohne schuldhaftes Zögern" (§ 121 BGB).

Das Schreiben der Beklagten vom 6. April 1960 ist danach in mehrfacher Hinsicht von rechtlicher Bedeutung. Einmal ist darin mit dem übersandten Versicherungsschein, wie bereits dargelegt, die Erklärung der unveränderten Annahme des Versicherungsantrages zu sehen, weil das Schreiben dem Kläger vor Ablauf der gesetzlichen Ablehnungsfrist zugegangen ist. Diese Rechtswirkung entfällt häufig, weil der Versicherungsantrag oft schon vorher kraft Gesetzes als angenommen gilt (vgl. Art. II § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 6. April 1940, RGBI I 617; Art. 1 § 5 Abs. 3 Satz 1 PflVersG n.F.). Zum anderen fordert das Schreiben der Beklagten den Kläger auf, den ihm darin mitgeteilten Prämienbetrag zu zahlen. Der Kläger weiß jetzt erst, welche Prämie er zu zahlen hat. Mit dem Zugang der Zahlungsaufforderung beginnt die Frist zur unverzüglichen Zahlung der Erstprämie zwecks Einlösung des Versicherungsscheins.

Das Schreiben der Beklagten vom 6. April 1960 unterliegt in seiner Eigenschaft als Zahlungsaufforderung den dafür geltenden Vorschriften. Hierzu gehören die Bestimmungen über das Wirksamwerden einer Willenserklärung, die einem Abwesenden gegenüber abzugeben ist. Eine Zahlungsaufforderung oder Mahnung ist zwar keine Willenserklärung, sondern eine geschäftsähnliche Willensäußerung, weil die bei Nichtleistung des Schuldners eintretenden Rechtsfolgen nicht durch den Willen des Handelnden, sondern durch das Gesetz bestimmt werden (Enneccerus/Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allg. Teil 15. Aufl. § 137 IV 2 a; Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. § 284 Nr. 3). Geschäftsähnliche Willensäußerungen stehen aber den Willenserklärungen insofern nahe, als auch sie gewöhnlich im Bewußtsein der

eintretenden Rechtsfolgen und oft sogar in der Absicht, sie hervorzurufen, vorgenommen werden. Wegen dieser Ähnlichkeit finden die allgemeinen Vorschriften über Willenserklärungen auf geschäftsähnliche Willensäußerungen und Mitteilungen entsprechende Anwendung (Enneccerus/Nipperdey aaO § 207 II; Erman, BGB 3. Aufl. Einl. § 104; Palandt, BGB 26. Aufl. Überbl. v. § 104 Anm. 1 d). Eine Mahnung wird daher nach Maßgabe der §§ 130 - 132 BGB wirksam (Enneccerus/Nipperdey aaO; BGB-RGRK 11. Aufl. § 284 Anm. 14).

Nach § 131 Abs. 2 Satz 1 BGB konnte das Schreiben der Beklagten vom 6. April 1960 als empfangsbedürftige Zahlungsaufforderung nicht wirksam werden, bevor es dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, der Mutter des Klägers, zugeing. Das ist nicht geschehen. Die daraus folgende Unwirksamkeit der Zahlungsaufforderung ist durch die Genehmigung der Mutter nicht behoben worden. Eine Erklärung, die einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person zugeht, ist nach § 131 Abs. 2 Satz 2 BGB ausnahmsweise nur dann wirksam, wenn die Erklärung dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt oder der gesetzliche Vertreter seine E i n w i l l i g u n g erteilt hat. Der Einwilligung kann die Genehmigung nicht gleichgestellt werden. Dem stehen der Wortlaut und der Zweck der Bestimmung entgegen, die der Rechtssicherheit dienen soll (vgl. Erman aaO § 131 Anm. 2). Die Auslegung des § 131 Abs. 2 Satz 2 BGB muß allerdings für die mögliche Genehmigung von Verträgen Raum lassen, die ein Minderjähriger ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen hat. Denn es kann nicht der Sinn des § 131 Abs. 2 BGB sein, die Anwendbarkeit des § 108 BGB auszuschließen, da auch diese Vorschrift

schutzwürdige Interessen des Minderjährigen wahren soll. Daraus folgt, daß Vertragserklärungen, wie hier die Annahmeerklärung des Versicherungsantrages, vom gesetzlichen Vertreter auch dann genehmigt werden können, wenn dabei die Vorschrift des § 131 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht beachtet worden ist (ebenso Enneccerus/Wipperdey aaO § 160 III Fußn. 5; Soergel/Siebert aaO § 131 Nr. 6). Anders verhält es sich aber mit *e i n s e i t i g e n* empfangsbedürftigen Erklärungen, um die es bei der Zahlungsaufforderung geht. Insoweit hat die Wahrung der Rechtssicherheit Vorrang und erlaubt wie in § 111 BGB keine Genehmigung.

Die Mutter des Klägers hat ihrem Sohn keine *E i n - w i l l i g u n g* zur Empfangnahme der Zahlungsaufforderung vom 6. April 1960 erteilt; sie hat nicht einmal dem Abschluß des Versicherungsvertrages vorher ausdrücklich zugestimmt. Ob in ihrer vorherigen Zustimmung zum Fahrzeugkauf unter Umständen eine damit auch schlüssig erteilte Einwilligung zum Abschluß der notwendigen Haftpflichtversicherung gesehen werden kann (so Rohde VersR 1960, 295/96), ist zweifelhaft. Die Frage braucht aber nicht entschieden zu werden, weil eine auf diesem Wege gewonnene Einwilligung dem Kläger nicht mehr Rechte geben könnte, als er haben würde, wenn seine Mutter dem *A b s c h l u ß* des Versicherungsvertrages vorher ausdrücklich zugestimmt hätte. Selbst eine solche Einwilligung würde nämlich nicht die *A b w i c k l u n g* des Versicherungsvertrages decken, soweit der Versicherer dem Minderjährigen Fristen setzt, deren fruchtloser Ablauf die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge hat.

Der moderne Geschäfts- und Wirtschaftsverkehr mag es mit sich bringen, einem Minderjährigen die Einwilligung zu einer Reihe von zunächst noch nicht individualisierten Geschäften zu erteilen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht (vgl. Enneccerus/Nipperdey aaO § 152 I 4; Staudinger/Coing, BGB 11. Aufl. § 107 Nr. 3; Erman aaO § 107 Anm. 4; Rohde aaO 295). Einer solchen "Generaleinwilligung" sind aber insoweit Grenzen gesetzt, als sie über die Ausnahmetatbestände der §§ 112, 113 BGB nicht zu einer partiell erweiterten Geschäftsfähigkeit führen darf. Hiervon abgesehen ist zu beachten, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eine Willenserklärung ist. Ihr Inhalt und Umfang ist durch Auslegung festzustellen. Ist der gesetzliche Vertreter nur mit dem Abschluß eines Versicherungsvertrages einverstanden, so läßt schon der erklärte Wille keine Ausweitung dieser Zustimmung dahin zu, dem Minderjährigen auch die Abwicklung des Versicherungsvertrages uneingeschränkt überlassen zu wollen. Das wird noch deutlicher, wenn der mit der Zustimmung verfolgte Zweck zur Auslegung der Erklärung herangezogen wird. Denn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters soll den Minderjährigen in den Stand setzen, Versicherungsschutz zu erhalten; sie will ihm aber nicht dazu verhelfen, den Versicherungsschutz durch mangelnde Einsichtsfähigkeit zu verlieren. Diese Gefahr droht aber bei allen einseitigen empfangsbedürftigen Erklärungen und Äußerungen des Versicherers, bei denen allein bloße Untätigkeit oder Säumnis des Empfängers zum Verlust des Anspruchs auf die Versicherungsleistung führen kann. Das kann bei folgeschweren Unfällen eine Belastung mit laufenden Haftpflichtverbindlichkeiten in einem Umfang bedeuten, der die Existenz des Minderjährigen für viele Jahre beeinträchtigt, wenn nicht sogar gefährdet. Um diese Auswirkungen in ihrer ganzen Tragweite erkennen und sich entsprechend verhalten

zu können, wird es dem Minderjährigen oft an der dafür erforderlichen Reife und Erfahrung fehlen; er bedarf des Schutzes, den ihm das Gesetz in den §§ 106 ff, 131 Abs. 2 BGB gewährt.

Auch die Rücksichtnahme auf die Interessen des Versicherers kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Der Versicherer kann die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach der Verkehrsanschauung nicht anders als dargelegt verstehen. Er kann nicht davon ausgehen, daß der gesetzliche Vertreter schutzbedürftige Belange des Minderjährigen ernsthaft gefährden will, indem er ihm uneingeschränkt die Abwicklung des Versicherungsvertrages überläßt.

Zu Recht wird deshalb angenommen, daß die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluß eines Versicherungsvertrages noch keine Einwilligung im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 BGB ist; sie reicht nicht aus, um eine qualifizierte Mahnung nach § 39 VVG (LG Verden MDR 1959, 665) oder eine Ablehnungserklärung gemäß § 12 Abs. 3 VVG (OLG Nürnberg VersR 1963, 154) wirksam dem Minderjährigen gegenüber abgeben zu können (zustimmend Weimar, VersR 1960, 391). Für die Zahlungsaufforderung der Beklagten vom 6. April 1960 kann nichts anderes gelten.

b) Die Zahlungsaufforderung der Beklagten vom 6. April 1960 ist auch noch wegen des darin fehlenden Hinweises auf die bei nicht unverzüglicher Zahlung eintretenden Rechtsfolgen unwirksam.

Als der Kläger den Abschluß einer Kfz-Haftpflichtversicherung beantragte und dabei eine vorläufige Deckungs-

zusage erhielt, wußte er noch nicht, wie hoch die erste Prämie ist und wann sie zu zahlen ist. Z e i t und U m f a n g d e r e r s t e n L e i s t u n g , die er zu erbringen hatte, ergaben sich erst aus dem Schreiben vom 6. April 1960, mit dem die Beklagte die Zahlung der Erstprämie verlangte.

Schon die Mahnung des bürgerlichen Rechts muß erkennen lassen, daß das Ausbleiben der vom Gläubiger geforderten Leistung Folgen haben wird. Auf bestimmte Rechtsfolgen braucht allerdings nicht hingewiesen zu werden, weil diese sich aus dem Gesetz ergeben (RGZ 93, 300; BGH LM Nr. 1 zu § 284 BGB = MDR 1952, 155; Soergel/Siebert aaO § 284 Nr. 4). Die allgemeinen Verzugsfolgen (§§ 286, 288, 320 ff BGB), die eintreten, wenn der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht leistet, sind nicht annähernd mit den weit größeren Rechtsnachteilen zu vergleichen, die einen in Verzug kommenden Versicherungsnehmer treffen können. Wegen der dann drohenden Leistungsfreiheit des Versicherers ist der säumige Versicherungsnehmer schutzbedürftiger als allgemein ein Schuldner, der nicht rechtzeitig zahlt. Dem trägt § 39 VVG Rechnung. Der Versicherer muß danach den Versicherungsnehmer in einem förmlich geregelten Mahnverfahren über die Folgen unterrichten, die bei Zahlungsverzug drohen. Die Vorschrift ist hier allerdings nicht anwendbar, weil ihre Voraussetzungen insofern nicht vorliegen, als vorher noch keine Prämie gezahlt worden war.

Wird schon die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, dann erscheint dem Gesetz der Versicherungsnehmer nicht im gleichen Umfang schutzwürdig wie im Fall des § 39 VVG. Hierbei geht § 38 VVG aber als Regelfall davon aus, daß

der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung der Erstprämie, mit der Einlösung des Versicherungsscheins, beginnt und der Versicherungsnehmer den Betrag der s o f o r t nach Vertragsschluß fälligen Prämie (§ 35 VVG) kennt. Eines Verlangens der fälligen Leistung, die nach Zeit und Umfang feststeht, bedarf es hier nicht. Der Versicherungsnehmer weiß, daß es allein an ihm liegt, sich den gewünschten Versicherungsschutz durch Zahlung der Erstprämie zu verschaffen.

Diese Lage erfährt eine wesentliche Änderung, wenn der Versicherungsnehmer sofort Versicherungsschutz erhält, selbst aber erst leisten soll, wenn der Versicherer die Höhe der ersten Prämie mitteilt und ihre Zahlung verlangt. Die gestundete Prämie wird dadurch zwar nicht zur Folgeprämie, sondern bleibt Erstprämie (BGHZ 21, 122, 132/33), so daß der Versicherer nicht gezwungen ist, nach § 39 VVG vorzugehen. Das besagt aber noch nichts darüber, ob der Versicherungsnehmer bei der zu seinen Gunsten von § 38 VVG abweichenden Gestaltung des Versicherungsverhältnisses nicht schutzbedürftig ist, weil er den ihm gewährten Versicherungsschutz bei nicht unverzüglicher Prämienzahlung r ü c k w i r k e n d verlieren soll.

Ein solches Schutzbedürfnis ist vorhanden. Im allgemeinen ist ein Versicherungsnehmer, der bereits Versicherungsschutz erhält, schutzbedürftiger und schutzwürdiger als ein Versicherungsnehmer, der sich nur die Möglichkeit geschaffen hat, Versicherungsschutz zu erhalten, diese aber noch nicht genutzt hat. Es ist ein Unterschied, ob eine Rechtsposition entzogen oder vorenthalten wird. Bruck (Das Privatversicherungsrecht, 1930, 268) und Möller (VersPrax 1952, 49/50; Bruck/Möller aaO § 38 Anm. 4) sehen

deshalb bei deckender Stundung in der zeitlich ersten Prämie eine Folgeprämie im Sinne des § 39 VVG. Das ist, abgesehen von dem Meinungsstreit um den Begriff Erst- oder Folgeprämie (vgl. dazu Gärtner aaO 16 ff; derselbe, ZVersWiss 1960, 225 ff), sachlich nicht gerechtfertigt, weil der Versicherungsnehmer bei deckender Stundung seinen Versicherungsschutz nicht der eigenen früheren Leistung, sondern der Vorleistung des Versicherers verdankt. Ist ein solcher Versicherungsnehmer auch nicht so schutzbedürftig wie ein Versicherungsnehmer, der mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug kommt, so ist andererseits die Vorleistung des Versicherers noch kein hinreichender Grund, jedes Schutzbedürfnis des Versicherungsnehmers gegen einen rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes zu verneinen. Denn die Vorleistung des Versicherers ist kein jederzeit frei zurücknehmbares Entgegenkommen, sondern ist zum verkehrsmäßigen Regelfall geworden.

Auch bei der vorläufigen Deckungszusage hat der Versicherer deshalb in angemessener Weise darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Versicherungsnehmer von sich aus kaum auf den Gedanken kommen wird, er könnte den ihm gewährten Versicherungsschutz rückwirkend verlieren, wenn er die Prämienrechnung, die ihm oft erst Wochen oder Monate nach Vertragsschluß zugeht, nicht in zwei bis drei Tagen bezahlt. Dabei ist zugunsten des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen, daß die Regelung des § 1 Nr. 2 Satz 3 AKB zwar noch rechtlich zulässig ist (BGHZ 21, 122, 130 ff; a.A.: ÖsterrOGH VersR 1960, 261 mit Anm. von Wahle, 262; Gärtner aaO 18 ff), aber doch wegen des rückwirkend entfallenden Versicherungsschutzes ungewöhnlich ist. Denn das Versicherungsrecht kennt den Wegfall eines einmal entstandenen

Anspruchs auf Versicherungsschutz sonst nur unter einschränkenden Voraussetzungen, wie § 6 Abs. 3 VVG beweist.

Dem § 39 VVG ist über sein Anwendungsgebiet hinaus der allgemeine Rechtsgrundsatz zu entnehmen, daß eine notwendige Zahlungsaufforderung auf die Rechtsfolgen hinweisen muß, die eintreten, wenn die verlangte Zahlung nicht innerhalb der in Lauf gesetzten Frist geleistet wird. Im Versicherungsrechtsverkehr soll eine Mahnung vor allem **W a r n u n g** vor den Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung sein (zutreffend Gärtner aaO 34). Die Warnung des Prämienschuldners ist wegen seiner Schutzbedürftigkeit auch dann nicht entbehrlich, wenn die Folgen verspäteter Zahlung aus dem Gesetz oder aus den Versicherungsbedingungen zu ersehen sind.

Hiernach muß der Versicherer bei einer vorläufigen Deckungszusage den Versicherungsnehmer durch eine Rechtsbelehrung davor bewahren, sich mit der Zahlung der verlangten Erstprämie Zeit zu lassen, weil er nicht weiß, daß sein Versicherungsschutz bei nicht unverzüglicher Zahlung wegfällt, und zwar nicht nur für die Zukunft, wie nach § 39 Abs. 2 VVG, sondern rückwirkend auch für die Vergangenheit. Ein solcher Hinweis erfordert keinen besonderen Aufwand und dient zugleich den Interessen des Versicherers, dem mehr an einem ordnungsgemäßen als an einem gestörten Ablauf des Versicherungsverhältnisses gelegen ist, selbst wenn er dadurch einmal leistungsfrei werden sollte.

Diesen Anforderungen genügt das Schreiben der Beklagten vom 6. April 1960 nicht, da die Beklagte darin die Zahlung

des angegebenen Prämienbetrages nur verlangt, damit der endgültige Vertrag in Kraft trete. Hingegen fehlt jeder Hinweis darauf, daß der Kläger den vorläufigen Deckungsschutz verliert, wenn er die angeforderte Prämie nicht unverzüglich zahlt. Der Hinweis auf das Inkrafttreten des endgültigen Vertrages war zusammen mit dem Inhalt der gleichzeitig übersandten Anlagen - Versicherungsschein und Durchschrift eines Sicherungsscheins - geeignet, einen rechtsunkundigen Versicherungsnehmer irrezuführen, zumindest in seiner Auffassung zu bestärken, daß die Zahlung nicht sonderlich eile. Denn auf dem Versicherungsschein war der Empfang der berechneten Erstprämie bereits quittiert und in dem Sicherungsschein hatte die Beklagte dem Kreditgeber bescheinigt, daß der Beitrag bis zum 5. Juli 1960 entrichtet sei.

IV. Ist die Zahlungsaufforderung der Beklagten vom 6. April 1960 danach aus doppeltem Grunde unwirksam, weil weder ihre Abgabe noch ihr Inhalt den daran zu stellenden Anforderungen entsprechen, so kommt es nicht mehr darauf an, ob die Zahlung des Klägers am 28. April 1960 noch als unverzüglich anzusehen ist.

Dem Klagebegehren, die Deckungspflicht der Beklagten für den Unfall des Klägers am 5. April 1960 festzustellen, ist daher unter Aufhebung und Änderung der vorinstanzlichen Entscheidungen stattzugeben.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits, die von der Beklagten zu tragen sind, beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Fleck